Benutzungsordnung für die Sportanlage Hieberschule

A. Allgemeines

§ 1

Benutzung

- (1) Die Sportanlage steht im Eigentum der Gemeinde Uhingen.
- (2) Sie steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, den Schulen, den örtlichen Vereinen und örtlichen sonstigen Vereinigungen zu Übungszwecken und zur Abhaltung von Sportveranstaltungen zur Verfügung. Vorrang hat der Schulsport.
- (3) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht.
- (4) Mit der Benutzung gilt diese Benutzungsverordnung als anerkannt.

§ 2

Aufsicht

Die Sportanlage wird von der Gemeinde verwaltet. Die Aufsicht in baulicher Hinsicht übt das Ortsbauamt aus. Anordnungen der Gemeindeverwaltung und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

§ 3

Hausmeister

(1) Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des Hausmeisters. Er hat stets auf pflegliche Behandlung der Sportanlage sowie der Einrichtungsgegenstände und Geräte zu achten.

- (2) Seinen im Rahmen dieser Benutzungsordnung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- (3) Der Hausmeister hat die Schlüsselgewalt. Die örtlichen Vereine und sonstigen Vereinigungen erhalten einen Schlüssel für die Sportanlage vom Hausmeister ausgehändigt.
- (4) Stellvertreter des Hausmeisters ist im Normalfall dessen Ehefrau, ansonsten der aushilfsweise eingesetzte Hausmeister.

B. Übungsbetrieb und Veranstaltungen

§ 4

Benutzung

- (1) Die Schulen benutzen die Sportanlagen im Rahmen ihres lehrplanmäßigen Turnund Sportunterrichts und zur Vorbereitung sportlicher Wettkämpfe.
- (2) Den örtlichen sporttreibenden Vereinen und Vereinigungen wird die Sportanlage für laufende Übungszwecke nach dem von der Gemeindeverwaltung im Benehmen mit den betreffenden Vereinen aufzustellenden Belegungsplan zur Verfügung gestellt.
- (3) Die über den vorgenannten Rahmen hinausgehende Benutzung durch Schulen und Vereine ist rechtzeitig bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die erforderliche Erlaubnis erteilt die Gemeindeverwaltung. Ein Anspruch auf diese Erlaubnis besteht nicht. Sie kann zurückgezogen werden, wenn die Benutzungsordnung mißachtet wird.
- (4) Während der Schulferien kann die Sportanlage nur in besonderen Ausnahmefällen benutzt werden. Ein Antrag auf diese Benutzung ist von den Vereinen bei der Gemeindeverwaltung mit entsprechender Begründung rechtzeitig einzureichen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf die Sportanlage für den Übungsbetrieb nicht beansprucht werden.

- (5) Muß der Übungsbetrieb wegen Verwendung der Sportanlage für Gemeindezwecke oder zu einer öffentlichen Veranstaltung ausfallen, so werden die betroffenen Vereine bzw. die Schulen rechtzeitig benachrichtigt.
- (6) Das Betreten der Sportanlage wird nur gestattet, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist. Nur unter dessen Aufsicht darf geturnt oder gespielt werden.
- (7) Der Leiter ist insbesondere dafür verantwortlich, daß
 - a) die Benutzungsordnung eingehalten wird,
 - b) der pünktliche Übungsbeginn und -schluß unbedingt eingehalten wird,
 - c) Geräte und sonstige Einrichtungen so schonend wie möglich behandelt werden,
 - d) Sportgeräte niemals geschleift, sondern getragen oder mit den dazugehörigen Transportgeräten gefahren werden.
 - e) vor der Benutzung sämtlicher Sportgeräte ihre Betriebssicherheit überprüft wird,
 - f) die Sportanlage nur in sauberen Turnschuhen betreten wird,
 - g) das Rauchen und der Genuß von Alkohol in dem Umkleideraum unterlassen wird,
 - h) evtl. entstandene Schäden an Spielfeld und Geräten dem Hausmeister unverzüglich gemeldet werden,
 - i) die Sportanlage und der Umkleideraum nach Benutzung abgeschlossen werden.
- (8) Zum Aus- und Ankleiden ist der dafür bestimmte Raum zu benutzen. Der Waschund Umkleideraum, sowie die Abortanlagen sind peinlichst sauber zu halten. Die Wascheinrichtung ist nach Gebrauch sorgfältig abzustellen, das Waschbecken nachzuspülen und zu entleeren.
- (9) Der Umkleideraum ist besenrein zu verlassen.

§ 5 Arten der Veranstaltungen

Außerhalb des Übungsbetriebs sind nur Sportveranstaltungen zulässig.

§ 6 Antragstellung

- (1) Die vorgesehenen Veranstaltungen außerhalb des regelmäßigen Übungsbetriebs sind mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Bürgermeisteramt zu beantragen. Die Antragstellung erfolgt durch Ausfüllen eines vorbereiteten Formulars in zweifacher Fertigung.
- (2) Auf Antrag können außerhalb des Belegungsplans zusätzliche Veranstaltungen abgehalten werden, wenn sie mit dem bestehenden Belegungsplan vereinbart sind.
- (3) Über den Antrag entscheidet das Bürgermeisteramt. Liegen für dieselbe Zeit mehrere Anträge vor, so wird der zuerst beim Bürgermeisteramt eingegangene Antrag bevorzugt. Bei gleichzeitig eingegangenen Anmeldungen und bei Streitigkeiten entscheidet der Gemeinderat (Verwaltungs- und Finanzausschuß).

C. Schlußvorschriften

§ 7 Beschädigungen

(1) Alle Beschädigungen an der Sportanlage, an der Außenanlage des Umkleideraumes und an der Einrichtung sind unverzüglich dem Hausmeister zu melden. Für alle derartigen Schäden sowie für fehlende Gegenstände haftet der Veranstalter bzw. der betreffende Verein oder sonstige Benutzer.

(2) Wird der Schaden nicht sofort ersetzt, so wird der Schadensverursacher dem Bürgermeisteramt gemeldet. Dieses sorgt dann für eine Beseitigung des Schadens bzw. für eine Neuanschaffung der fehlenden Gegenstände auf Kosten des Schadensverursachers.

§ 8

Gewährleistung und Haftung

- (1) Die Benutzung der Sportanlage einschließlich der Einrichtung und der Geräte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr des Benutzers. Seitens der Gemeinde erfolgt die Überlassung ohne jegliche Gewährleistung.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Sachen und nicht für Personenschäden, die bei Benutzung der Sportanlage und ihrer Einrichtungen (einschließlich Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen.
- (3) Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Benutzer verpflichet, ihr vollen Ersatz zu leisten einschließlich etwaiger Prozeßkosten.
- (5) Auf die besonders abzuschließende Haftungsausschlußklausel wird hingewiesen.

§ 9

Zuwiderhandlung

- (1) Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen dieser Benutzungsordnung rügt der Hausmeister unverzüglich an Ort und Stelle ab. In schweren Fällen ist dem Bürgermeisteramt entsprechende Mitteilung zu machen.
- (2) Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder den Weisungen des Hausmeisters zuwider handeln, kann das Betreten der Sportanlage vorübergehend oder dauernd untersagt werden.

§ 10

Schließung der Sportanlage

Während des Urlaubs des Hausmeisters ist die Sportanlage geschlossen. In der Regel wird dies in die großen Schulferien (Sommerferien) fallen. Den Vereinen wird dieser Zeitraum rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekanntgegeben.

§ 11

Benutzungsgebühren

Die für die Benutzung des Spielfeldes entstehenden Gebühren werden gesondert geregelt.

§ 12

Inkrafttreten

Vorstehende Benutzungsordnung wurde durch Beschluß des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 10. Mai 1982 genehmigt.
Sie tritt sofort in Kraft.